



Stand: März 2012

Allgemeine Verkaufs,- Liefer- und Montagebedingungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Auf den gesamten Geschäftsverkehr mit unseren Kunden (im Weiteren auch als "Besteller" bezeichnet) finden ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt und auch durch vorbehaltlose Bestätigung und Ausführung der Bestellung nicht Vertragsinhalt. Sie müssen vielmehr - ebenso wie jede sonstige abweichende Vereinbarung - von uns, der Josef Emmerich Pumpenfabrik GmbH, Hönningen-Liers, bestätigt werden.
- (2) Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem Besteller zur Ausführung des Vertrages sind in dem mit dem Besteller geschlossenen Vertrag und diesen Bedingungen niedergelegt.
- (3) Alle für das Zustandekommen und die Ausführung des Vertrages erforderlichen Erklärungen und Mitteilungen, wie insbesondere Angebote, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen, können entweder schriftlich erfolgen oder auf elektronischem Wege erstellt, übermittelt und ausgetauscht werden. Mündliche Erklärungen sind nur insoweit wirksam, als sie in einer dieser Formen bestätigt werden. Für den Empfang von Informationen, Erklärungen und Anfragen für die Vertragsabwicklung bestimmt jede Partei eine oder mehrere Kontaktpersonen und teilt Namen und Kontaktadressen der jeweils anderen Partei mit. Bestimmt eine Partei keine Kontaktperson, gilt diejenige Person als Kontaktperson, die den Vertrag für die Partei abgeschlossen hat. Elektronisch oder digital erstellte Urkunden stehen schriftlichen Urkunden gleich.
- (4) Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne der §§ 310 Abs. 1, 14 BGB.

§ 2 Zustandekommen und Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Bestellung eines Kunden gilt als bindendes Angebot im Sinne des § 145 BGB und kann von uns innerhalb von 3 Wochen angenommen werden. Der Vertrag kommt erst mit unserer Bestätigung der Bestellung zustande. Ausschließlich maßgebend für den Vertragsgegenstand ist unsere Auftragsbestätigung. Fehlt diese und ist der Vertrag durch Ausführung der Bestellung zustande gekommen, so ist für den Vertragsgegenstand der Inhalt der Bestellung maßgebend; dies gilt nicht für die Vertragsbedingungen im Übrigen, für die § 1 Abs. 1 Anwendung findet.
- (2) Wir behalten uns an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - alle Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzusenden. Wir verpflichten uns, vom Besteller ausdrücklich als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
- (3) In unseren Angebotsunterlagen oder unserer Auftragsbestätigung enthaltene Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben sowie Abbildungen und Zeichnungen sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies von uns ausdrücklich bestätigt wird. Bruttogewichte und Kistenmaße sind als nach bestem Ermessen angenäherte Werte angegeben, ohne jedoch verbindlich zu sein.

- (4) Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeteilt, als dies vereinbart ist.

§ 3 Preis und Zahlung

- (1) Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung „ab Werk“ einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung sowie zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung.
- (2) Soweit sich nach Vertragsschluss aufgrund von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, z.B. aufgrund zusätzlicher Anforderungen des Bestellers oder Änderungen von Vorschriften, Mengen oder -leistungen als erforderlich herausstellen, behalten wir uns vor, unsere Preise entsprechend zu berichtigen. Über die Erforderlichkeit einer solchen Preisberichtigung werden wir den Besteller unverzüglich nach Bekanntwerden solcher Umstände informieren und ihm dann den Umfang der Preisberichtigung mitteilen.
- (3) Wir behalten uns ferner das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Vertragsschluss Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
- (4) Falls nicht anders vereinbart, werden der Kaufpreis bzw. die Vergütung fällig netto (ohne Abzug):
- für Dienstleistungen (z. B. Montagen/Service/Wartung) 30 Tage nach Rechnungsdatum;
 - für Pumpen und Ersatzteile bis zu einem Netto-Auftragswert < 10.000 EUR
30 Tage nach Rechnungsdatum;
 - für Pumpen und Ersatzteile ab einem Netto-Auftragswert > 10.000 EUR
1/3 als Anzahlung 7 Tage ab dem Datum der Auftragsbestätigung,
1/3 als Teilzahlung mit Ablauf der halben Lieferfrist,
wie in der Auftragsbestätigung angegeben, und der Restbetrag
30 Tage nach Ablieferung bzw. Meldung der Versandbereitschaft und
Rechnungstellung.
- (5) Das Recht, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche von uns anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller außerdem nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (6) Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur erfüllungshalber; die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller.
- (7) Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) sowie Mahngebühren (1. Mahnung € 2,50; 2. Mahnung € 5,80; 3. Mahnung € 7,40) zu fordern. Unser Recht, einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt hiervon ebenso unberührt wie das Recht des Kunden, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.

§ 4 Verpackung und Versand

Wünscht der Besteller eine Lieferung der Kaufsache, so werden Verpackung und Versand gesondert berechnet. Die Beförderung geschieht in allen Fällen auf Gefahr des Empfängers. Wenn nichts Anderes vereinbart wird, bestimmen wir die Versand- und Verpackungsart nach pflichtgemäßen Ermessen eines ordentlichen Kaufmanns, ohne Verantwortung für die preiswerteste Verfrachtung zu übernehmen. Dies gilt auch bei Vereinbarung zur „Lieferung frei Bestimmungsort“.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Erfüllung aller aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Besteller bestehenden und noch erwachsenden Forderungen vor. Soweit wir mit dem Besteller Bezahlung der Kaufpreisschuld aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbaren, erstreckt sich dieser Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Besteller und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. Die Rücknahme der Kaufsache bedeutet zugleich unseren Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme sind wir zur Verwertung der Kaufsache befugt; der Erlös, abzüglich angemessener Verwertungskosten, wird auf die Verbindlichkeiten des Bestellers angerechnet.
- (2) Wird die Kaufsache durch den Besteller verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns. Wir gelten damit als Hersteller im Sinne des § 950 BGB und erwerben das Miteigentum an dem Zwischen- oder Enderzeugnis im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (einschl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Bei Vermischung der Kaufsache mit anderer, nicht uns gehörender Ware erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (einschl. Umsatzsteuer) zu dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände im Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Besteller uns bereits heute das anteilmäßige Miteigentum an dem durch die Vermischung entstehenden neuen Gegenstand. Wird die Kaufsache vom Besteller als wesentlicher Bestandteil mit dem Grundstück eines Dritten verbunden, so tritt der Besteller uns schon jetzt den ihm hieraus entstehenden Vergütungsanspruch gegen den Dritten in Höhe seiner uns gegenüber bestehenden Schuld ab.
- (3) Der Besteller darf über die Ware nur in ordnungsgemäßen Geschäftsgang verfügen; andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherheitsübertragungen, sind unzulässig. Der Besteller tritt schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung entstehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer, sowie im Falle der Beschädigung oder des Verlustes der von uns gelieferten Waren alle Forderungen gegen Versicherungsgesellschaften oder andere Dritte an uns in Höhe seiner uns gegenüber bestehenden Schuld ab. Steht die Ware im Miteigentum von uns und weiteren Dritten, so tritt der Besteller an uns die Forderungen aus der Weiterveräußerung zu demjenigen Bruchteil ab, der unserem Miteigentumsanteil entspricht.
- (4) Der Besteller ist berechtigt, an uns abgetretene Forderungen einzuziehen. Wir verpflichten uns, die Forderung unsererseits nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so ist der Besteller verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen, deren Schuldner und alle zum Einzug erforderlichen Angaben mitzuteilen, die dazugehörigen Unterlagen zu übergeben und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen.
- (5) Übersteigt der Wert der an uns abgetretenen Forderungen und/oder der Waren an denen wir vor oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung Eigentum haben, unsere eigenen Forderungen gegenüber dem Besteller um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Bestellers Forderungen oder Waren nach unserer Wahl freigeben, bis die Überschreitung nicht mehr als 10 % beträgt.
- (6) Der Besteller ist verpflichtet, uns unverzüglich Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Kaufsache und auf die an uns abgetretenen Rechte anzuzeigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO) zu erstatten, so haftet hierfür der Besteller.

- (7) Der Besteller hat die Ware sorgfältig zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Diebstahl und Feuer zu versichern.
- (8) Mit der vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus der jeweiligen Bestellung und allen ihr jeweils vorangegangenen Aufträgen geht das Eigentum an der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware auf den Besteller über und abgetretene Forderungen stehen ihm wieder zu.

§ 6 Lieferfrist, Lieferverzögerung

- (1) Die Einhaltung der - ausdrücklich zu vereinbarenden - Lieferfrist setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung, erfüllt hat. Soweit dies nicht der Fall ist, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang.
- (2) Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir sobald als möglich mit.
- (3) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Kaufsache unser Werk verlassen hat oder wir dem Besteller Versandbereitschaft gemeldet haben. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise unsere Meldung der Abnahmebereitschaft.
- (4) Werden der Versand bzw. die Abnahme der Kaufsache aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so sind wir berechtigt, die durch die Verzögerung entstandenen Schäden und Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne des § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wegen eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges der Besteller berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- (6) Kommen wir in Lieferverzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Das Recht zum Nachweis eines geringeren Verzugschadens bleibt uns vorbehalten.

§ 7 Gefahrübergang, Abnahme

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Kaufsache geht auf den Besteller über, wenn die Kaufsache unser Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung, übernommen haben. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist für den Gefahrübergang der vereinbarte Abnahmetermin maßgebend. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- (2) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr bereits am Tag der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Wir verpflichten uns in diesem Fall, vom Besteller verlangte Versicherungen auf dessen Kosten abzuschließen.

- (3) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, dass sie für den Besteller unzumutbar sind.

§ 8 Mängelansprüche

- (1) Die Rechte des Bestellers wegen eines Mangels der Kaufsache verjähren in einem Jahr seit Zugang unserer Anzeige der Versandbereitschaft beim Besteller, spätestens jedoch in einem Jahr seit Ablieferung der Kaufsache; in allen übrigen Fällen verjähren sie innerhalb der gesetzlichen Fristen.
- (2) Für die Ansprüche wegen Mängeln der Kaufsache gelten im Übrigen die nachfolgenden Bestimmungen:
- (a) Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§ 377 HGB) ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Ablieferung der Kaufsache mitzuteilen. Bei Versäumnis dieser Frist sind Mängelansprüche wegen eines offensichtlichen Mangels ausgeschlossen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht bemerkt werden können, hat der Besteller unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen.
- (b) Ansprüche wegen Mängeln der Kaufsache sind ausgeschlossen für Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen, wie Manometer, Stopfbuchsenpackungen, Membranen, Manschetten, Ventilkugeln, Ventilsitze, Ventilkegel, Dichtungen, Keilriemen, Federn usw. Ferner umfasst die Mängelhaftung nicht die natürliche Abnutzung sowie die Schäden, die ohne unser Verschulden infolge fehlerhafter Montage, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes, weiter infolge Gehaltes der Förderflüssigkeit an festen, gasförmigen oder gelösten Stoffen, Steinablagerungen innerhalb der Pumpen und Rohrleitungen, Leerlaufs bei mangelnder Förderflüssigkeit und chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse, entstehen.
- (c) Die Erfüllung von Ansprüchen wegen Mängeln der Kaufsache durch uns setzt ferner voraus, dass der Besteller seine Verpflichtungen mindestens in Höhe desjenigen Wertes erfüllt hat, der der Kaufsache unter Berücksichtigung der Mängel verbleibt.
- (d) Liegt ein Mangel der Kaufsache vor, so werden wir nach unserer Wahl Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder der Lieferung einer neuen mangelfreien Sache erbringen. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten werden durch uns getragen, jedoch begrenzt auf die Höhe des Kaufpreises. Ist die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht worden, so trägt der Besteller die dadurch verursachten Mehrkosten.
- (e) Zur Nacherfüllung hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Bei unsachgemäßer Mangelbeseitigung durch den Besteller oder einen Dritten, entfällt unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen. Wir haften ebenfalls nicht, wenn der Besteller ohne unsere ausdrückliche vorherige Zustimmung Änderungen am Liefergegenstand vornimmt.

- (f) Nach erfolglosem Ablauf einer durch den Besteller gesetzten Frist zur Nacherfüllung (Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung) ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.
 - (g) Bleibt die Nacherfüllung erfolglos, kann der Besteller auch Schadenersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen fordern. Auch in diesem Fall haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sowie bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Sofern keine schuldhafte Vertragsverletzung vorliegt, ist unsere Schadenersatzhaftung dabei auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (3) Im Übrigen haften wir entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Arglist. Die zwingende Haftung für Personen- und Sachschäden nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir gemäß den gesetzlichen Bestimmungen; jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche, insbesondere solche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen.
- (4) Soweit vorstehend nicht etwas Abweichendes geregelt ist, sind Haftungsansprüche ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Die vorgenannten Haftungsausschlüsse gelten auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, ist Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen Hönningen-Liers. Gerichtsstand sind die für unseren Sitz zuständigen deutschen Gerichte, sofern es sich bei dem Besteller um einen Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl auch am Gerichtsstand des Bestellers zu klagen.
- (2) Das Vertragsverhältnis und alle daraus erwachsenden Streitigkeiten unterliegen - auch bei Auslandsaufträgen - dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Die Unwirksamkeit oder Unanwendbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen führt nicht zur Unwirksamkeit oder Unanwendbarkeit der übrigen Bestimmungen.